



# BEITRAGSORDNUNG TC Grün-Weiß Großrotterhof e.V.

## §1 Gültigkeit

Änderung dieser Beitragsordnung sind im jeweiligen Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

## §2 Jahresbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.  
Der Beitrag wird jährlich bis spätestens 30. März mittels Banklastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Gebühren oder Auslagen, die dem Verein wegen mangelnder Deckung, Kontoauflösung, Widerruf ohne vorheriger Klärung entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

(4) Die Jahresbeiträge betragen:

<b>Mitgliedsbeitrag für</b>	<b>jährlich</b>
<b>Erwachsene ab 18 Jahre</b>	<b>240,00 €</b>
<b>Eheleute</b>	<b>400,00 €</b>
<b>Einmalige Aufnahmegebühr</b>	<b>100,00 € pro Antrag und max. 200,- € bei mehreren, zusammengehörenden Mitgliedern.</b>
<b>Investitionspauschale pro Jahr</b>	<b>Erwachsene 35,- €, Jugendliche und Kinder 10,- €.</b>
<b>Studenten/Auszubildende (bis 27 Jahre)</b>	<b>150,00 € (mit Nachweis)</b>
<b>Kinder ab 12 Jahre</b>	<b>120,00 €</b>
<b>Kinder bis 11 Jahre</b>	<b>100,00 €</b>
<b>Ab 2. Kind (wenn beide Eltern Mitglieder sind) für jedes Kind bis 17 Jahre</b>	<b>50,00 €</b>
<b>Zusatzgebühr für Zahlung per Überweisung</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Platzbenutzung eines Mitglieds mit Gast 10€ je angefangene Stunde/Platz</b>	

- (5) Soweit für die Beitragszahlung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (Alter) werden die Verhältnisse zum 01.01. des laufenden Jahres zugrunde gelegt

### **§3 Umlagen**

- (1) Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Verein außergewöhnlich belasten (Baumaßnahmen, Sanierung o.ä.) kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung Bestandteil der Beitragsordnung werden und zu deren Erfüllung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- (2) Die Umlagen sind in vollem Umfang zu leisten auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres beginnt oder endet.

### **§4 Zahlungsverzug**

- (1) Alle in dieser Ordnung genannten Jahresbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren werden fristgerecht eingezogen. Bei fruchtlosem Einzug kann die Spielberechtigung entfallen.
- (2) Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnverfahren kann der Vorstand außerdem gemäß §6 abs. 3 der Satzung, den Ausschluss des in Verzug befindlichen Mitglieds beschließen

Köln, 17.12.2024